

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Konstanz**

vertreten durch Herrn Zeno Danner, Landrat

Landkreis

und

der **Gemeinde Mühlhausen-Ehingen**

vertreten durch Herrn Hans-Peter Lehmann, Bürgermeister

Gemeinde

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, die Ortsdurchfahrt Mühlhausen im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße K 6127, Schloßstraße bis Ehinger Straße zwischen Netzknoten 8118 048B und Netzknoten 8118 047, von Station 1,000 bis Station 2,300 (in zwei Bauabschnitten von 720 m und 580 m) als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Im Zuge dessen werden auch die Bushaltestellen im Bereich des Rathauses versetzt und barrierefrei umgebaut, der Einmündungsbereich Schloßstraße zur Ehinger Straße angeglichen und optimiert, die Gehwege erneuert und zum Teil verbreitert, eine Querungshilfe am Ortsrand östlich erstellt und westlich erneuert, Versorgungsleitungen verlegt oder erneuert, sowie die Mischkanalisation saniert.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den beigefügten Plänen des Ingenieurbüros Reckmann GmbH, Gottlieb-Daimler-Str. 21, 88696 Owingen einschließlich der Kostenschätzung. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind dem Landkreis Bestandspläne in digitaler und Papierform vorzulegen.
- (4) Grundlage des Vertrags sind das Straßengesetz Baden-Württemberg, die Ortsdurchfahrtsrichtlinie, die Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs Ausgabe 2013 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit dem Landkreis durch. Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Gemeinde vergibt den Bauvertrag der

Gemeinschaftsmaßnahme an den insgesamt günstigsten Bieter. Der Landkreis hat das Recht, sich jederzeit über den Stand und Qualität der Bauarbeiten zu informieren. Hinsichtlich der Bauarbeiten an der Kreisstraße hat der Landkreis das Recht, der Gemeinde gegebenenfalls Weisungen zu erteilen. Die Gemeinde trägt für Ihre Gewerke Sorge, dass die Baumaßnahme nach dem derzeitigen Stand der Technik geplant und ausgeführt wird, sowie den gültigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entspricht.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens des Landkreises, wenn sie die Maßnahme in seinem Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Die Gestaltung, die Unterhaltung und die Pflege der Querungshilfen übernimmt die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis.
Bei der Gestaltung ist die Vorgabe des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg v. 29.03.2018 über die naturschutzfachliche Aufwertung von Kreisverkehren und Rastplätzen an Landesstraßen und öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Anlagen an Kreisstraßen und der Erlass zur Verwendung vom gebietseigenen Pflanz- und Saatgut des Ministeriums für Verkehr vom 09/2020 zu beachten.
Feste Hindernisse sind als Gestaltungselemente nicht zugelassen. Die Einzelpflanzen dürfen nicht stammartig sein. Bei einer Stammdicke von maximal 6-8 cm werden die Einzelpflanzen wieder feste Hindernisse und müssen unverzüglich entfernt oder ausgetauscht werden. Masten für eine Beleuchtung dürfen nicht auf den Querungshilfen errichtet werden.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der Querungshilfen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie für die Angleichung der Einmündungen. Die Herstellungskosten für den Tiefbord zwischen Fahrbahn und Parkbuchten übernimmt der Landkreis; abgerechnet werden auf Empfehlung des Bundesrechnungshofs nur die Kosten für Bauteile aus Beton, nicht jedoch aus Granit, falls dies von der Gemeinde erwünscht wird. Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt der Landkreis die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für eine breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Gemeinde. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 3 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den (Um-)Bau der Gehwege einschließlich der Hoch-, Tief und Kassler Sonderborde und der eventuellen baulichen Änderungen privater Anlagen hinter der Gehweghinterkante, Zufahrten und Zugängen, der Parkbuchten und der zugehörigen Trenn-, Seiten- Sicherheitsstreifen, sowie für die Verlegung oder Änderung der Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung.
- (3) Zur erstmaligen Herstellung der Hochborde hat die Gemeinde vor der Abstufung der damaligen Landesstraße L 224b zur Kreisstraße K 6127 vom damals zuständigen

Straßenbaulastträger Zuschüsse gemäß Nr. 13 ODR erhalten. Daher fehlt dem Landkreis die gesetzliche Grundlage, um erneut einen einmaligen Beitrag pro lfd. M zu leisten.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in den gemeindlichen Kanal entwässert. Die Straßenentwässerung wird in der Ortsdurchfahrt komplett erneuert. Die Lage der Kanalisationsleitung und der Kontroll- und Einlaufschächte ist aus dem beiliegenden Lageplan Kanalisation vom 20.05.2020 zu ersehen, der -ebenso wie die in § 1 Abs.3 genannten Straßenbaupläne vom 03.09.2020- Bestandteil der Vereinbarung ist.

Da die vorhandene Mischkanalisation nachweislich abgängig ist und von Grund auf erneuert werden muss, beteiligt sich der Landkreis erneut gemäß Nr. 14 Abs. 2 ODR an den Kosten des Baus und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation einschließlich der Straßeneinläufe in Höhe des Betrags, der für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufzuwenden wäre.

Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der herzustellenden Mischkanalisation und ggf. nach den gemeindlichen Aufwendungen für die Herstellung der Straßeneinläufe.

Für den laufenden Meter wird ein Pauschalbetrag von 166 Euro und für jeden Straßeneinlauf ein Pauschalbetrag von 530 Euro angesetzt.

Die gesamte Länge der Kanalisation in der Ortsdurchfahrt (zwischen dem Beginn der Ortsdurchfahrt bei der Station 1,089, Zufahrt Haus 2 und Ende der Baumaßnahme Station 2,300) beträgt 804 m (1. Von Station 1,089 bis Station 1,215; 2. Von Station 1,250 bis Station 1,754; 3. Von Station 1,798 bis Station 1,869; 4. Von Station 2,019 bis Station 2,078; 5. Von Station 2,140 bis Station 2,184). Die Anzahl der zu erneuernden Straßeneinläufe beträgt 42 Stück.

Der Kostenbeitrag beträgt demnach insgesamt $133.464 + 22.260 = 155.724$ Euro

Nach Herstellung/Erneuerung der Anlage kann eine Beteiligung des Landkreises in Betracht kommen, wenn Maßnahmen wegen gestiegener Umweltaforderungen erforderlich werden, diese normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben und durch die Straßenentwässerung bedingt sind. Obergrenze für die Kostenbeteiligung ist entsprechend den bei der Herstellung der Anlage geltenden Maßstäben der Betrag, den der Landkreis bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung für die nachträglichen Maßnahmen hätte aufwenden müssen. Abgegolten sind damit auch die Mehrunterhaltungskosten.

- (2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind – unbeschadet der Nr. 14 Abs. 2 Satz 2 ODR – sämtliche Forderungen der Gemeinde an den Landkreis abgegolten, die sich aus der Erneuerung und Unterhaltung der Mischkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des Landkreises verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag. Der Kostenbeitrag wird mit der Fertigstellung der Kanalisation auf Anforderung durch die Gemeinde fällig. Die Straßenbauverwaltung kann bis zu 10 % des Beitrags einbehalten, bis der Straßenkörper wiederhergestellt, der Boden verdichtet und alle Setzungen beseitigt sind. Je nach Baufortschritt kann die Gemeinde Abschlagszahlungen verlangen.

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich weiterhin unwiderruflich, das Straßenwasser auf der im Lageplan gekennzeichneten Strecke unentgeltlich in die Mischkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen, sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte, der Einlaufschächte und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst der Landkreis.
- (2) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln. Für die Wasser- und Kanalisationsleitungen wurden bereits Zustimmungen erteilt (siehe 14. Zustimmung zur Nutzungsvereinbarung Nr. 06007 und 3. Zustimmung zur Nutzungsvereinbarung Nr. 06003 vom 21.12.2020).

§ 6

Stützmauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Die Errichtung von Stützmauer, Böschungen u.s.w. ist weder für die Fahrbahn noch für die Gehwege notwendig. Vorhandene Stützmauern hinter den Gehwegen (Stützwand rechts bei Station 1,429, Stützwand links bei Station 1,708 bis 1,754) und der Durchlass (bei Station 2,269 auf einer Länge von 12 m) befinden sich alle in Baulast der Gemeinde.

§ 7

Grunderwerb

- (1) Der Grunderwerb wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis durchgeführt.
- (2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege, Querungshilfen, Parkplätze oder –streifen anfällt und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Gemeinde die Grunderwerbskosten ganz.
- (3) Soweit Gehwege oder Parkstreifen verdrängt werden, trägt die hierfür anfallenden Grunderwerbskosten der Landkreis.
- (4) Zu den Grunderwerbskosten gehören, gem. den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten und Vermessungskosten.
- (5) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 10 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

- (6) Die Grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (7) Die Vermessung wird von der Gemeinde auch namens des Landkreises beantragt.

§ 8

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für Beweissicherungsverfahren, für die Baustelleneinrichtung und -räumung, für die Verkehrssicherung sowie für die Umleitungsstrecken werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

§ 9

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich grundsätzlich nach § 5b StVG. Die Umleitungskosten gem. § 5b Abs. 2f StVG werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

§ 10

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erneuerung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 11

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung des Landkreises oder gemeinsam für den Landkreis und die Gemeinde vergeben sind, werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft, festgestellt und an den Landkreis zur direkten Zahlung an die jeweiligen Baufirmen weitergeleitet. Für die Prüfung, Freigabe und abschließende Abrechnung von eventuellen Nachträgen ist der verantwortliche Projektbeteiligte zuständig und hat entsprechende Entscheidungen dem Landkreis rechtzeitig mitzuteilen; Nachtragsleistungen werden in Absprache mit dem Landkreis genehmigt.
- (3) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde dem Landkreis eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den verbliebenen Kostenanteil des Landkreises übersenden.
- (4) Der Landkreis vergütet der Gemeinde den Verwaltungsaufwand für die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung einschließlich der Gewährleistungsüberwachung mit einem pauschalen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8 % auf die von ihm zu tragenden Brutto-Kosten für den Straßenbau. Auf Nachweis werden weitere Verwaltungskosten bis zu maximal 4% der oben genannten Kosten nach Vorlage der Schlussabrechnung der Baumaßnahme vom Landkreis übernommen.

- (5) Eine vorläufige Kostenberechnung für den Straßenbau in Höhe von insgesamt 3.962.500 Euro liegt dem Landratsamt vor:
- a) Der Anteil des Landkreises für den Straßenbau beträgt insgesamt 2.239.000 Euro (für den 1. Bauabschnitt 1.148.400 Euro und für den 2. Bauabschnitt 1.091.000 Euro). Dazu werden 155.724 Euro als Kostenbeteiligung Kanal addiert.
 - b) Der Anteil der Gemeinde für den Bau des Gehwegs beträgt insgesamt 1.723.100 Euro (für den 1. Bauabschnitt 842.200 Euro und für den 2. Bauabschnitt 880.900 Euro).

III. Sonstige Regelungen

§ 12

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der jeweilige Eigentümer dem Träger der Straßenbaulast die in seiner Baulast stehenden Straßenteile. Die Übergabe von Straßenteilen an den Baulastträger ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Nach der Übergabe ist auch ein etwa notwendiger Antrag auf Grundbuchberichtigung zu stellen.

§ 13

Schriftform, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung und/oder der Bauausführungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so sind sich die Parteien einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Konstanz vereinbart.
- (3) Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Eine weitere Ausfertigung erhält die Straßenmeisterei Welschingen.
- (4) Der Vereinbarung sind als wesentliche Bestandteile beigelegt: Lagepläne und Höhenpläne Straßenbau vom 03.09.2020, Vorentwurfspläne Kanalisation vom 20.05.2020 und Kostenermittlung der Gemeinde vom 16.11.2020.

Konstanz, den

.....
Zeno Danner, Landrat

Mühlhausen-Ehingen, den 16. MRZ. 2021

.....
Hans-Peter Lehmann, Bürgermeister

